

Art. 42a Vollzug des Gesetzes im Forstamtsbezirk Benediktbeuern

(1) ¹Im Forstamtsbezirk Benediktbeuern bemißt sich die Ausgleichszahlung nach der Anlage 9. ²Die Anteile der Bringungsklassen und der Holzarten werden geschätzt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte mit dem vereinfachten Verfahren nicht einverstanden ist.

(3) ¹Die Ablösung kann durch Vertrag erfolgen. ²In diesem Fall sind die Art. 6 bis 9 entsprechend anzuwenden. ³Die Art. 41 und 42 bleiben unberührt.